

B e r i c h t

der

Mehrheit der nationalrätlichen Kommission über den Refurs
von Julius Wyler, betreffend Doppelbesteuerung.

(Vom 17. Juli 1872.)

Namens der Mehrheit der Kommission erlaube ich mir folgenden gedrängten Bericht über den Refurs des Julius Wyler von Oberendingen zu erstatten.

Das Thatsächliche des Falles ist Folgendes :

Julius Wyler, Israelite, wurde im Jahr 1832 in seiner Heimathsgemeinde Oberendingen im Kanton Nargau geboren und hatte dort bis zum Jahr 1856 seinen Aufenthalt.

Gegen Ende dieses Jahres wünschte er seinen Aufenthalt in der Stadt Luzern zu nehmen und wandte sich zu diesem Ende an den Vorstand seiner Heimathsgemeinde mit dem Gesuche um Aushingabe der Ausweisschriften, welche zur Erwerbung der Niederlassung in Luzern erforderlich waren.

Dieselben wurden ihm verabsolgt gegen einen Revers nachfolgenden Inhalts, den er und sein Bruder Sigmund unterm 21. December 1855 ausstellten :

„Die Unterzeichneten geben andurch die Verpflichtung, zu allen Zeiten und unter allen Umständen, wo dieselben sich auch aufhalten oder niederlassen, ohne irgend welche Einwendung die Gemeindesteuern,

welchen Namen sie auch tragen mögen, wie jeder hier wohnende Korporationsgenosse zu bezahlen."

Julius Wyler zahlte denn auch nach seiner Niederlassung in Luzern die von Oberendingen eingeforderten Steuern bis zum Jahr 1866, wo durch die revidirte Bundesverfassung und speziell durch den sogenannten Judenartikel ein anderes staatsrechtliches Verhältniß hinsichtlich der Israeliten Platz griff.

Von da an verweigerte Julius Wyler die Entrichtung der von Oberendingen von ihm geforderten Polizei- und Kultussteuern. Die Gemeinde Oberendingen belangte ihn hierauf im Jahr 1869, 17. September, vor den Civilgerichten des Kantons Luzern auf Anerkennung und Bezahlung der rückständigen Steuern im Betrag von Fr. 300. 10. Hierin waren Fr. 67. 49 Armensteuern inbegriffen, welche Julius Wyler freiwillig anerkannte.

Das Obergericht von Luzern erließ unterm 6. Juli 1870 in Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils eine Sentenz, wornach die Ansprache der Gemeinde Oberendingen gutgeheißen wurde.

Den gegen dieses Urtheil beim Bundesrath erhobenen Rekurs wies derselbe unterm 8. April 1871 ab, wobei er im Wesentlichen von den nämlichen Erwägungen ausging, wie das Obergericht des Kantons Luzern bei seinem Urtheil vom 6. Juli 1870.

Es fragt sich nun, liegt eine unstatthafte Doppelbesteuerung vor, oder handelt es sich, wie der Bundesrath ebenfalls dafür hält, um eine privatrechtliche Verpflichtung, welche durch den Act vom 21. December 1855 für Julius Wyler begründet worden ist.

Faßt man lediglich das factische Verhältniß ins Auge, so ist sehr klar, daß die von Julius Wyler an die Gemeinde Oberendingen entrichteten Leistungen nichts Anderes als Steuern sind, die er mit Ausnahme der Armensteuern gleichmäßig auch an die Stadt Luzern bezahlt hat und auch fürder bezahlen muß. (Hierüber liegt ein Beleg bei den Akten.)

Es handelt sich also factisch allerdings um eine Frage der Doppelbesteuerung.

Allein es wird gesagt, durch die Ausstellung jenes Reverses sei eine privatrechtliche Verpflichtung für Julius Wyler begründet worden, wobei es auf den Gegenstand der Leistung nicht mehr ankommen könne.

Ihre Kommission ist in ihrer Mehrheit nicht dieser Ansicht.

Zur Beurtheilung des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses muß auf den ursprünglichen Rechtsgrund der von Julius Wyler ausgestellten Verpflichtung zurückgegangen werden.

Derselbe gehört nun, abgesehen vom Acte vom 21. December 1855, offenbar dem öffentlichen Rechte an. Die Befugniß, Steuern zu erheben, fließt aus der Staats-, resp. Gemeindehoheit. Die Pflicht, solche zu entrichten, ergibt sich aus der Stellung des Bürgers als solchen zum Staate, resp. zur Gemeinde.

Wir haben es daher mit einem in seinem Ursprunge offenbar staatsrechtlichen Verhältniß zu thun.

Ist dieß durch die Ausstellung des Actes vom 21. December 1855 geändert worden? Das Obergericht von Luzern hält dafür, daß die Ausstellung jenes Actes jedenfalls eine privatrechtliche Verpflichtung begründet habe, indem der Titel entscheide, auf welchen eine Ansprache gestützt wird, eine Ansicht, welche der Bundesrath theilt. Wir halten dieß für unrichtig.

Die von Julius Wyler im Jahr 1855 der Gemeinde Oberendingen gegenüber eingegangene Verpflichtung beruht auf der damaligen staatsrechtlichen Stellung der Juden in Oberendingen und im Kanton Aargau.

Damals mußte ein Jude, welcher sich außer der Gemeinde Oberendingen niederlassen wollte, die Bewilligung hiezu von Seite der aargauischen Regierung einholen, welche nur auf Empfehlung des Gemeinderathes von Oberendingen ertheilt wurde. (Vide § 61 des Niederlassungsgesetzes vom 7. Mai 1846 des Kantons Aargau.) Diese Empfehlung wäre ohne Ausstellung jenes Actes verweigert worden; allein durch die Bundesrevision von 1866 änderte sich dieses Verhältniß. Die Juden in der Schweiz wurden hinsichtlich der Niederlassung den andern Schweizerbürgern gleichgestellt. Die Ausstellung jenes Reverses geschah daher in Folge einer rechtlichen Nöthigung, hat aber auf die Rechtsfrage keinen andern Einfluß, als daß die Ausstellung des Actes den Beweis erleichtert.

Von Anerkennung einer Nichtschuld, beziehungsweise von einem Schenkungsversprechen zu Gunsten der Heimathgemeinde kann auch nicht die Rede sein.

Wylor hielt sich pflichtig, eine solche Erklärung auszustellen und von einer Schenkung, die Wylor seiner Heimathgemeinde gegenüber durch Ausstellung jenes Actes habe vollziehen wollen, kann überhaupt nicht die Rede sein; einmal wird der animus donandi nicht präsumirt, sodann spricht der Inhalt und die Modalität der Verpflichtung gegen eine solche Annahme, übrigens können Gegenstände des öffentlichen Rechtes der Privatdisposition nicht unterliegen. Es liegt daher in der That eine auf dem Standpunkt der im Jahr 1866 revidirten Bundesverfassung und im Sinne der Gesetzgebungen der Kantone Luzern und

Nargau unstatthafte Doppelbesteuerung vor. (Vide §§ 22 und 23 des Steuergesetzes des Kantons Luzern vom 18. September 1867 und Art. 21 des Steuergesetzes des Kantons Nargau vom 30. November 1866.) Sollte irgend ein Zweifel hierüber noch obwalten, so müßte zu Gunsten des Rekurrenten entschieden werden, da außerdem ein ganz abnormes Verhältniß hinsichtlich der Besteuerung eines schweizerbürgerlichen Niedergelassenen geschaffen würde, das jedenfalls, abgesehen von jenem Act vom 21. December 1855, überall nicht auf gesetzlichen Schutz rechnen könnte. Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt, dem Beschlusse des Ständerathes, welcher den Rekurs von Julius Wyler begründet erklärt hat, beizutreten.

Bern, den 17. Juli 1872.

Namens der Mehrheit der nationalrätlichen
Kommission,

Der deutsche Berichterstatter:

J. B. Casliq.

Note. Obiger Antrag wurde vom Nationalrath am 17. Juli angenommen.



B e r i c h t

der

Minderheit der nationalrätlichen Kommission über den Re-
kurs von Julius Wyler, betreffend Doppelbesteuerung.

(Vom 12/17. Juli 1872.)

Tit. I

Der Rekurrent, Julius Wyler von Oberendingen, hat im Jahre 1855 zu Gunsten der Gemeinde Oberendingen folgende Erklärung ausgestellt:

„Die Unterzeichneten geben andurch die Verpflichtung, zu allen Zeiten und unter allen Umständen, wo dieselben sich auch aufhalten, oder niederlassen, ohne irgend welche Einwendung die Gemeindesteuern, welchen Namen sie auch tragen mögen, wie jeder hier wohnende Corporationsgenosse, zu bezahlen.“

Diese Erklärung involviret eine privatrechtliche Verpflichtung, eine Obligation, und wenn die Rechtsverbindlichkeit dieser Obligation in Frage kommt, so sind selbstverständlich die Gerichte competent, in Sachen zu entscheiden.

Wenn ich nun die Frage aufwerfe, ob eine solche Verpflichtung animo donandi, beziehungsweise mit freiem Willen eingegangen, verbindlich, einlagbar sei, finde ich keinen Grund, warum dies nicht sein sollte, denn

- a. es liegt darin rechtlich keine Doppelbesteuerung, weil Rekurrent nicht aus dem Grunde der Steuerhoheit der Gemeinde Endingen belangt wird, sondern gestützt auf seine Zahlungsversprechen und

Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission über den Rekurs vom Julius Wyler, betreffend Doppelbesteuerung. (Vom 17. Juli 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.08.1872
Date	
Data	
Seite	31-35
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 376

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.